

ansieht, 1400 garnicht, 30 mit 'terno' übersetzt¹. Gerade das wesentlich Neue, was die Humanisten von den älteren Gelehrten des Mittelalters schied, war ihre bessere Kenntniss der lateinischen Sprache². Aber auch in den Arbeiten der Stadtschreiber, auch wenn sie nicht Humanisten sind, tritt uns überall eine weit bessere Beherrschung des Lateinischen entgegen als in unserer Reformschrift.

2) Der Stadtschreiber einer Reichsstadt von der Bedeutung Augsburgs musste auch eine ganz andere Kenntniss der politischen Verhältnisse haben als diejenige, über welche der Verfasser unserer Flugschrift verfügte. So hätte ein Stadtschreiber nicht die mit den thatsächlichen Verhältnissen in Widerspruch stehende Ansicht vertreten, dass Kaiser Sigmund allen Reichsstädten die Freiheit bestätigt habe, jedermann als Bürger aufzunehmen³. Ebenso wenig hätte er vorgeschlagen, den Herzog von Burgund, der seit 1434 mit dem deutschen Kaiser in offener Fehde stand, zum Reichsvicar zu ernennen⁴ etc.

3) Das ausserordentliche Selbstbewusstsein, in dem die Ref. Sig. überall vom geistlichen Stande, vor dem sich 'Kaiser und Könige mit Recht neigen'⁵ und speciell von den Pfarrern spricht⁶, gilt mit Recht als sicheres Zeichen, dass sie von einem Geistlichen und zwar von einem Pfarrer verfasst ist. Auch werden alle Stände, sowohl die geistlichen Fürsten, Prälaten, Domherrn, Mönche und Nonnen als auch die weltlichen Fürsten, Adlige, Kaufherrn, Krämer und Handwerker aufs Schärfste gerügt; nur gerade auf die Leutpriester fällt nicht der Schatten eines Vorwurfs. In ausführlicher Casuistik wird das Einkommen aller Arten des Clerus, mit besonderer Berücksichtigung der Pfarrer festgestellt⁷. Wenn die Schrift auch gegen die weltliche

1) S. 238 Z. 6. Vgl. auch S. 161 Z. 9 'exoritur' statt 'exuritur', 'doletur' statt 'deletur' und S. 180 Z. 23 'seperat' statt 'separet'. Boehms S. 38 N. 3 ausgesprochene Vermuthung, dass die Fehler in den lateinischen Sentenzen, da sie in allen Hss. und Drucken wiederkehren, 'bereits vom Verfasser herrühren', wird dadurch bestätigt, dass auch die weit grössere Anzahl von Handschriften, die mir vorlagen (vgl. N. A. XXIII, 692—703), soweit sie jene Sentenzen überhaupt bringen, dieselben Fehler enthalten. 2) Vgl. z. B. Joachimsohn in Zeitschr. des histor. Vereins für Schwaben XXIII (1896), 180. 3) Vgl. Koehne in Zeitschr. für Socialgesch. VI, 395. 4) A. a. O. S. 400. 5) S. 195 Z. 24. Vgl. auch S. 214 Z. 5—7. 6) Vgl. die von Boehm S. 38 N. 2 angeführten Stellen, sowie auch S. 189 Z. 8—10. 7) Zeitschr. für Socialgesch. S. 372. 373. Dass der Verfasser der Ref. Sigm. S. 173 den Pfarrer vom Priester unterscheidet, wie Werner S. 472 meint, ist ganz irrthümlich. In Z. 6. 7 von S. 173, an die er wohl denkt: 'so hand si baide pfarren und priester' sind mit 'pfarren' die Pfarrkirchen gemeint.